

TEILEGUTACHTEN

Nr. 200004600

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil	: Fahrwerksfedern
vom Typ	: FKS 105 VA / HA
des Herstellers	: FK Automotive GmbH Kuchengrund 10 71522 Backnang

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller: FK Automotive GmbH

Teilegutachten Nr.

200004600

Typ: FKS 105 VA / HA

I. Verwendungsbereich

Fahrzeugklasse: M1				
Hersteller: Honda-Motor (J) ww. Honda (USA)				
Fahrzeugtyp	Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung	Typgenehmigungsnummer bzw. ABE-Nr.	Zulässig bis Nennleistung [kW] (80/1269/EWG)	Zulässig bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit [km/h]
EG 2	Civic Coupe CRX	G069 ww. e6*93/81*0017*..	118	210
EG 3	Civic 1300	F876	55	170
EG 4	Civic 1500	F877	66	180
EG 5	Civic 1600	F878	92	195
EG 6	Civic 1600	F879	118	215
EG 8	Civic 1500	F875	66	180
EG 9	Civic 1600	F884	118	215
EJ 1	Civic 1600 Coupe	G623	92	200
EJ 2	Civic 1500 Coupe	G624	74	190
EH 6	Civic Coupe CRX	G070 ww. e6*93/81*0016*..	92	190
EH 9	Civic 1600	F883	92	195

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen

Feder vorn	:	FKS 105 VA
zulässig bis maximal zul. Achslast	:	835 kg
Feder hinten	:	FKS 105 HA
zulässig bis maximal zul. Achslast	:	750 kg

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch Verwendung anderer Fahrwerksfedern.			
		Vorderfeder	Hinterfeder
Typ	:	FKS 105 VA	FKS 105 HA
Kennzeichnung	:		
Art	:	Farbaufdruck auf der rot lackierten / kunststoffbeschichteten Feder	
Ort	:		
Drahtdurchmesser [mm]	:	11,25	9,75
Anzahl der Windungen	:	13,2	12
Federauf- bzw. -unterlagen	:	serienmäßig, oben Gummiauflage, unten keine	serienmäßig, oben Gummiauflage, unten keine
Druckanschläge, Federwegbegrenzer	:	Zusatzfeder nicht sichtbar	Zusatzfeder nicht sichtbar

Hersteller: FK Automotive GmbH

Teilegutachten Nr.

200004600

Typ: FKS 105 VA / HA

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Diese Änderung wurde hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen nicht geprüft.

Rad/Reifenkombinationen:

In Verbindung mit der Fahrwerksänderung können alle serienmäßigen Rad/Reifenkombinationen verwendet werden.

Andere Rad/Reifenkombinationen, die nicht serienmäßig sind, können unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- Es liegen gesonderte Gutachten für diese Rad/Reifenkombinationen vor und deren Auflagen sind eingehalten
- Die Verwendung der Rad/Reifenkombination muß auch mit dem Serienfahrwerk erlaubt sein
- Die Verwendung der Rad/Reifenkombination darf nicht vom Einsatz zusätzlicher Federwegbegrenzer abhängig gemacht sein.

Spoiler, Austauschschalldämpfer:

- Es liegen gesonderte Gutachten für diese Fahrzeugteile vor und deren Auflagen sind eingehalten
- Die Forderung nach ausschließlicher Verwendung mit dem Serienfahrwerk darf nicht bestehen.
- Es ist zu beurteilen, ob die verwendeten Fahrzeugteile die Bodenfreiheit gegenüber dem Serienfahrzeug noch weiter verringern. Unter betriebsüblichen Bedingungen dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu erwarten sein.

Nicht serienmäßige Stoßdämpfer:

Die Fahrwerksänderung wurde in Verbindung mit serienmäßigen Stoßdämpfern geprüft.

- Die Verwendung der Fahrwerksänderung mit allen Stoßdämpfern, die "Identersatzteile" sind, also den serienmäßigen Stoßdämpfern entsprechen, ist erlaubt. Der Nachweis ist vom Fahrzeughalter zu erbringen.
- Die Verwendung von Stoßdämpfern, die nicht den serienmäßigen Stoßdämpfern entsprechen, ist unter folgenden Bedingungen möglich:
- Die serienmäßigen Druckanschläge (Endanschläge, Federwegbegrenzer) müssen beibehalten werden.
- Das Fahrzeug ist einem amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) der Technischen Prüfstelle zur Begutachtung vorzustellen, da Einbaulage der Feder, vorhandene Federwege, Fahrverhalten und Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination aufgrund eventuell geänderter Dämpfermaße (z.B. Außendurchmesser der Dämpferrohre) neu geprüft werden müssen.

Hersteller:	FK Automotive GmbH	Teilegutachten Nr.	200004600
Typ:	FKS 105 VA / HA		

Anhängekupplungen:

- Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel (350 mm-DIN 74058) ist einzuhalten.

Amtliche Kennzeichen:

Die vorgeschriebenen Mindesthöhen der amtlichen Kennzeichen (vorn 200 mm, hinten 300 mm) sind einzuhalten.

Scheinwerfer und weitere lichttechnische Einrichtungen:

- Die in den geltenden Bau- und Betriebsvorschriften geforderten Anbaumaße, insbesondere Mindesthöhen, sind einzuhalten.

IV. Hinweise und Auflagen**Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:**

Es ist zu überprüfen, ob das jeweils vorgestellte Teil/ Fahrzeug mit den in diesem Teilegutachten beschriebenen Ausführungen übereinstimmt und in den unter Punkt I. aufgeführten Verwendungsbereich fällt.

Beim völligen Ausfedern des Fahrzeuges müssen die Federn in axialer Richtung völlig spielfrei sein und sich in der fahrzeugbedingten, korrekten Einbaulage befinden.

Nach erfolgtem Umbau ist das Fahrzeug neu zu vermessen. Das Achsvermeßprotokoll ist bei der Änderungsabnahme vorzulegen. Die Meßwerte müssen sich innerhalb der Toleranzen für das serienmäßige Fahrwerk befinden.

Die Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen.

Federwegabhängige Bremsdruckregler, wenn vorhanden, sind auf das für das Leerniveau des serienmäßigen Fahrzeuges vorgegebene Maß neu einzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist zur Änderungsabnahme zu erbringen/vorzulegen.

Die Fahrzeughöhe ist neu zu ermitteln und unter Ziffer 13 auf dem Nachweis über die Änderungsabnahme einzutragen.

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Die Bodenfreiheit im Leerzustand des Fahrzeuges wird verringert und entspricht in Etwa einem teilbeladenen Serienfahrzeug. Darauf ist im Fahrbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Der durch die Tieferlegung des Aufbaus verringerte Böschungswinkel ist besonders beim Befahren von Rampen o.ä. zu berücksichtigen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Hersteller: FK Automotive GmbH

Teilegutachten Nr.

200004600

Typ: FKS 105 VA / HA

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
13	(gemessene neue Fahrzeughöhe in mm)
33	M. FAHRWERKSFEDERN, KENNZ.V/H: FKS105VA, DRAHTDURCHM. 11,25 MM, 13,2 WDG./ FKS105HA, DRAHTDURCHM. 9,75 MM, 12 WDG, FARBE: ROT, HERST. FK-AUTOMOTIVE:*

IV. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Prüffahrzeug wurde nach den Maßgaben des VdTÜV-Merkblattes 751, Anhang II "Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N- Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit (Stand 05/2000) geprüft.

Das Prüffahrzeug wurde einer Einbauprüfung, einer Fahrerprobung im teil- und vollbeladenen Zustand und der Kennlinienaufnahme der Achsfederung unterzogen.

Das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten und das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten wurde geprüft.

Unter betriebsüblichen Bedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit, das Fahrverhalten und im Hinblick auf die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer festgestellt.

VI. Anlagen keine

VII. Schlußbescheinigung

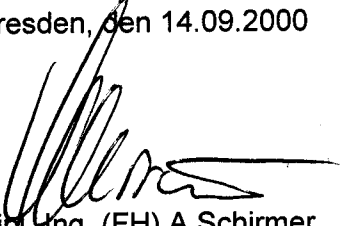
Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr. 70 100 M 2479 TMS) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Dresden, den 14.09.2000


 Dipl.-Ing. (FH) A. Schirmer
 Fachspezialist

J:\Vorgang\GA2000\4600\200004600 Gutachten.doc

